

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1527

Vol. 1970/0224

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1527 endg.

Brüssel, den 30. Dezember 1970

Vorschlag einer ENTSCHEIDUNG DES RATS

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung der
von den Mitgliedstaaten mit Japan abgeschlossenen Abkommen
über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

B e g r ü n d u n g

Die Verhandlungen, die zwischen der Gemeinschaft und Japan im September/Oktober 1970 stattgefunden haben, führten zu dem Entwurf eines Abkommens gemäß Artikel 4 des langfristigen Abkommens über den internationalen Handel mit Baumwolltextil-Erzeugnissen.

Da Japan der Verlängerung des langfristigen Baumwolltextil-Abkommens noch nicht zugestimmt hat, sieht es sich nicht im Stande, das vorerwähnte Abkommen mit der Gemeinschaft abzuschließen.

Die von den Mitgliedstaaten mit Japan auf diesem Gebiet abgeschlossenen Abkommen, deren Verlängerung durch Ratsentscheidung vom 29.9.1970 veranlaßt worden ist, laufen am 31. Dezember 1970 aus.

Im Interesse einer kontinuierlichen Aufrechterhaltung der handelsvertraglichen Beziehungen der Mitgliedstaaten mit Japan erweist es sich erforderlich, die von den Mitgliedstaaten mit Japan abgeschlossenen Abkommen bis zum 31. März 1971 stillschweigend weiterzuführen.

Der Rat wird gebeten, den beigefügten Entwurf einer Entscheidung zu billigen.

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung der von den
Mitgliedstaaten mit Japan abgeschlossenen Abkommen über den
Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits genehmigt, ~~letztermal~~ mit Entscheidung vom 29. September 1970 (2).

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit Japan zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit Japan über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, unbeschadet der anderen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß durch die Verlängerung dieser Abkommen weder der Abschluß eines Abkommens der Gemeinschaft noch die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik behindert wird.

(1) ABl. Nr. L 325 vom 29.12.1969, S. 39

(2) ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S. 24

Daher können diese Abkommen stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten mit Japan am 22. Oktober 1969 abgeschlossenen Handelsabkommen über den Handel mit Baumwolltextilien können bis zum 31. März 1971 verlängert werden.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 2

Geschehen zu Brüssel am